



Für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel gilt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hier die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 dieser Vorschrift, in der zurzeit gültigen Fassung. Demnach sind Hunde an der Leine zu führen;

- in der Fußgängerzone,
- auf Jahrmärkten
- bei Umzügen und
- bei Veranstaltungen und Festen.

Auf dem Wochenmarkt ist das Mitführen von Tieren – ausgenommen von Blindenhunden – verboten.

Weiterhin ist in der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Wolfenbüttel geregelt, dass „**ganzjährig**“ im Schongebiet des „**Fümmelser Holzes**“ Hunde an der Leine zu führen sind. Dies gilt nicht, wenn Hunde zur Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

Darüber hinaus besteht ein gesetzlich festgelegter Leinenzwang nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung, in der zurzeit gültigen Fassung. Hunde müssen in der Zeit vom 01.04 bis zum 15.07 eines jeden Jahres in der freien Landschaft (sprich außerhalb der Stadtgrenzen) angeleint geführt werden. Dies sind die Zeiten der Brut- und Setzzeit. Sie gelten einem besonderen Schutz von brütenden Vögeln und jungen Wildtieren.

Zusätzlich hat die „Untere Naturschutzbehörde“ beim Landkreis Wolfenbüttel durch Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten Regelungen getroffen.

Wir unterscheiden hier zum einen das Landschaftsschutzgebiet „**südliche Okerau**“, den Bereich zwischen Wolfenbüttel und Ohrum. Dieses Gebiet umfasst in der Gemarkung Wolfenbüttel, die Flächen beginnend hinter dem Stadtgraben (alte Badeanstalt), entlang den Okerwiesen (Drei-Linden-Siedlung/Gutspark) Richtung Klein Denkte. Per Landschaftsschutz-Verordnung wurde hier ein Leinenzwang angeordnet für die Zeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres. Betroffen ist auch die Wiese entlang des Okerarms hinter dem Stadtbad. Das Landschaftsschutzgebiet „**nördliche Okerau**“ reicht im Süden bis an die Nordtangente (Meesche-Knoten), westlich entlang des „Schiefen Berges“, die östliche Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Verlängerung des Weges „Am Kälberanger“ in nördliche Richtung. Hier wurde ein ganzjähriger Leinenzwang festgelegt.

Weitere Regelung bestehen nicht. Weder am Stadtgraben noch im sogenannten Gefängniswall oder auch in der Parkanlage hinter der Post (Harztorplatz/ehem. Turnierplatz) müssen Hunde an der Leine geführt werden. Gleiches gilt für den gesamten Bereich des „Seeliger Parks“.

Verstöße gegen die o.a. Rechtsnormen können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wobei für die Einleitung der Verfahren bei Verstößen gegen die Brut- und Setzzeit sowohl außerhalb der Ortschaften als auch in den ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten der Landkreis Wolfenbüttel zuständig ist. Lediglich Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wolfenbüttel und den angeordneten Leinenzwang im Fümmelser Holz werden von der Stadt Wolfenbüttel verfolgt.



## **Verunreinigungen durch Hundekot**

Personen, die einen Hund führen, sollten auch beachten, dass die „Hinterlassenschaften“ des vierbeinigen Begleiters unverzüglich zu entfernen sind. Wird der Hundekot nicht ordnungsgemäß beseitigt, stellt dies einen Verstoß gegen das Abfallbeseitigungsgesetz dar und kann dann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **Überwachung und Kontrolle**

Die Überwachung der zuvor aufgeführten Verhaltensweisen erfolgt durch den Stadtordnungsdienst der Stadt Wolfenbüttel (SOD). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Feststellung von Verstößen entsprechend der Besonderheit des Einzelfalls reagieren. Dies kann von einer mündlichen Verwarnung oder Belehrung auch die Erhebung eines Verwarngeldes sein oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

## **Ansprechpartner**

Ein Merkblatt kann natürlich nicht jede vorkommende Situation berücksichtigen. Sollten Sie also noch Fragen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung haben, können Sie sich an folgende Ansprechpartner bei der Stadt Wolfenbüttel wenden:

### **Frau Wedekind**

Tel.: 05331/86 234  
Fax: 05331/86 7754  
E-Mail: [Karin.Wedekind@wolfenbuettel.de](mailto:Karin.Wedekind@wolfenbuettel.de)

### **Herr Mohr**

Tel.: 05331/86 353  
Fax: 05331/86 7763  
E-Mail: [Sascha.Mohr@wolfenbuettel.de](mailto:Sascha.Mohr@wolfenbuettel.de)